

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 442

ausgegeben am 22. Dezember 2017

Verordnung

vom 19. Dezember 2017

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBl. 2010 Nr. 437, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

Erwerb minderjähriger Kinder (Art. 8 Abs. 4 SteG)

Die Erwerbsgrenze minderjähriger Kinder, ab welcher sie für aus Erwerbstätigkeit stammenden Erwerb selbständig veranlagt werden, richtet sich nach der Höhe des Existenzminimums für Alleinstehende nach Art. 8 Bst. a.

Art. 16 Abs. 2a

2a) Barbeiträge des Arbeitgebers an die auswärtige Verpflegung gelten als Lohnbestandteil.

Überschrift vor Art. 18a

3a. Steueranrechnung

Art. 18a

*Grundsatz**(Art. 22 Abs. 2 SteG)*

1) Steuerpflichtige können eine Anrechnung ausländischer Steuern auf Vermögenserträge und andere Einkünfte vorbehaltlich Abs. 2 bis 4 beanspruchen, soweit diese Einkünfte aus Staaten stammen, mit denen:

- a) ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, das eine solche Anrechnung vorsieht; oder
- b) Gegenrecht besteht.

2) Eine Steueranrechnung nach Abs. 1 kann nur beansprucht werden, wenn im Inland die Vermögens- und Erwerbssteuer entrichtet wurde:

- a) bei Vermögenserträgen in Bezug auf die entsprechenden Vermögenswerte;
- b) bei anderen Einkünften in Bezug auf diese Einkünfte.

3) Eine Steueranrechnung nach Abs. 1 kann nicht beansprucht werden:

- a) von Steuerpflichtigen, die der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegen; oder
- b) in Fällen, in denen der Gesamtbetrag der ausländischen Steuern im Steuerjahr den Betrag von 50 Franken nicht übersteigt.

4) Die Steueranrechnung bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit richtet sich nach Art. 36a bis 36c.

Art. 18b

*Anrechenbarer Betrag**(Art. 22 Abs. 2 SteG)*

1) Der Betrag der Steueranrechnung entspricht dem Gesamtbetrag der ausländischen Steuern, die auf die im Laufe eines Jahres (Fälligkeitsjahres) fällig gewordenen Einkünfte erhoben wurden, höchstens aber dem Betrag der auf diese Einkünfte im Steuerjahr im Inland geschuldeten Steuern (Anrechnungshöchstbetrag). Im ausländischen Staat sind sämtliche

Möglichkeiten auszuschöpfen, um die ausländischen Steuern auf diese Einkünfte zu reduzieren.

2) Bei Vermögenserträgen wird der Anrechnungshöchstbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Ausgangsbasis bildet die Summe der mit ausländischen Steuern belasteten Vermögenswerte zu Beginn des Steuerjahres bzw. zu Beginn der Steuerpflicht.
- b) Diese Vermögenswerte sind um die diesen Vermögenswerten quotal zuzuweisenden Schulden zu kürzen.
- c) Von den um die Schulden gekürzten Vermögenswerten ist der Sollertrag zu berechnen.
- d) Von diesem Sollertrag sind die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs verhältnismässig zu berücksichtigenden Abzüge abzuziehen.
- e) Auf den daraus resultierenden Betrag wird der tatsächliche inländische Durchschnittsteuersatz angewendet.

3) Bei anderen Einkünften wird der Anrechnungshöchstbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Ausgangsbasis bildet die Summe der mit ausländischen Steuern belasteten Einkünfte zu Ende des Steuerjahres bzw. zu Ende der Steuerpflicht.
- b) Diese Einkünfte sind um die mit diesen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Abzüge sowie um die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs verhältnismässig zu berücksichtigenden Abzüge zu kürzen.
- c) Auf den daraus resultierenden Betrag wird der tatsächliche inländische Durchschnittssteuersatz angewendet.

Art. 18c

Geltendmachung
(Art. 22 Abs. 2 SteG)

1) Die Steueranrechnung wird nur auf Antrag gewährt.

2) Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Steuerjahres, in der die Einkünfte fällig geworden sind, gestellt werden.

3) Der Anspruch auf Steueranrechnung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Einkünfte fällig geworden sind, gestellt wird.

4) Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt auf die inländische Steuer des Jahres, in dem die Einkünfte fällig geworden sind.

Überschrift vor Art. 31b
c^{ter}) Fremdvergleichsgrundsatz

Art. 31b
Verrechnungspreise
(Art. 49 SteG)

1) Steuerpflichtige haben bei der Ermittlung der Verrechnungspreise von Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten jeweils die aktuelle Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen ("OECD-Leitlinien")¹ anzuwenden. Bei der Wahl der am besten geeigneten Verrechnungsmethode sind die effektiven Tatsachen und Umstände der entsprechenden Transaktion zu berücksichtigen. Es ist eine der nachfolgenden Methoden zu wählen:

- a) Preisvergleichsmethode ("Comparable uncontrolled price method");
- b) Wiederverkaufspreismethode ("Resale price method");
- c) Kostenaufschlagsmethode ("Cost plus method");
- d) Geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode ("Transactional net margin method");
- e) Geschäftsvorfallbezogene Gewinnteilungsmethode ("Transactional profit split method");
- f) eine andere Methode, wenn die Methoden nach Bst. a bis e nicht geeignet sind, den Fremdvergleichsgrundsatz sachgerecht abzubilden.

¹ Die Verrechnungspreisgrundsätze können unter www.oecd-ilibrary.org/taxation/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations_20769717 abgerufen werden.

2) Steuerpflichtige, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, welche einen konsolidierten Umsatz von mehr als 900 Millionen Franken erzielt, haben die Angemessenheit der Verrechnungspreise mittels Master File und Local File nach den Vorgaben der OECD-Leitlinien zu dokumentieren.

3) Zu dokumentieren nach Abs. 2 sind grenzüberschreitende Transaktionen, sofern diese:

- a) bei Wareneinkäufen und -verkäufen den Betrag von 1 000 000 Franken pro nahe stehende Person bzw. Betriebsstätte und Jahr übersteigen;
- b) bei anderen Aufwendungen und Erträgen den Betrag von 250 000 Franken pro Aufwands- bzw. Ertragskategorie, nahe stehende Person bzw. Betriebsstätte und Jahr übersteigen.

4) Steuerpflichtige, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe nach Abs. 2 sind, jedoch alle Grössenkriterien nach Art. 1064 Abs. 2 PGR überschreiten, haben die Angemessenheit der Verrechnungspreise wie folgt zu dokumentieren:

- a) Beschreibung des Unternehmens, des Geschäftsmodells und der rechtlichen und organisationalen Struktur;
- b) Auflistung aller Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen und Betriebsstätten (Art und Umfang);
- c) Beschreibung der Allokation der relevanten Funktionen, Risiken und Wirtschaftsgüter zwischen den einzelnen Parteien, welche in Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen oder Betriebsstätten involviert sind;
- d) Beschreibung der Auswahl der Verrechnungspreismethode(n) für die relevanten Transaktionen oder Transaktionsarten und Begründung, weshalb die angewandte(n) Verrechnungspreismethode(n) gewählt wurde(n);
- e) Unterlagen und/oder Analysen über die konkrete Ermittlung der Verrechnungspreise und über die Angemessenheit der angewandten Verrechnungspreise.

5) Zu dokumentieren nach Abs. 4 sind grenzüberschreitende Transaktionen, sofern diese:

- a) bei Wareneinkäufen und -verkäufen den Betrag von 500 000 Franken pro nahe stehende Person bzw. Betriebsstätte und Jahr übersteigen;
- b) bei anderen Aufwendungen und Erträgen den Betrag von 125 000 Franken pro Aufwands- bzw. Ertragskategorie, nahe stehende Person bzw. Betriebsstätte und Jahr übersteigen.

6) Die Dokumentation nach Abs. 2 bis 5 ist der Steuerverwaltung auf Verlangen innert einer Frist von 60 Tagen einzureichen. Die Dokumentation hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

7) Die Dokumentationspflicht nach Abs. 2 bis 6 gilt bei Transaktionen mit nahe stehenden Personen nach Art. 31a Bst. a und c, sofern deren Beteiligung oder Begünstigung mindestens 25 % beträgt.

8) Bei den von Abs. 2 bis 5 und 7 nicht erfassten Transaktionen mit nahe stehenden Personen nach Art. 31a und Betriebsstätten haben die Steuerpflichtigen die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes der Steuerverwaltung auf Verlangen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Art. 32a Abs. 5

5) Die Bestimmungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Banken, Versicherungen sowie Holding- und Finanzgesellschaften.

Art. 34

Voraussetzung (Art. 59 SteG)

In der handelsrechtlichen Jahresrechnung nicht erfasste Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Art. 22 bis 30 sowie unterschiedliche Wertansätze für Ersatzbeschaffungen und Umstrukturierungen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Jahresrechnung nach spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde.

Überschrift vor Art. 36a

1a. Steueranrechnung

Art. 36a

*Grundsatz**(Art. 22 Abs. 2 SteG)*

1) Steuerpflichtige können eine Anrechnung der ausländischen Steuern auf Erträge vorbehaltlich Abs. 2 und 3 beanspruchen, soweit diese Erträge aus Staaten stammen, mit denen:

- a) ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, das eine solche Anrechnung vorsieht; oder
- b) Gegenrecht besteht.

2) Eine Steueranrechnung nach Abs. 1 kann nur beansprucht werden, sofern auf diese Erträge im Inland die Ertragssteuer entrichtet wurde.

3) Eine Steueranrechnung nach Abs. 1 kann nicht beansprucht werden, wenn der Gesamtbetrag der ausländischen Steuern im Steuerjahr den Betrag von 50 Franken nicht übersteigt.

Art. 36b

*Anrechnungshöchstbetrag**(Art. 22 Abs. 2 SteG)*

1) Der Betrag der Steueranrechnung entspricht dem vom ausländischen Staat erhobenen Steuerbetrag, höchstens aber dem Betrag der auf diesen Ertrag im Inland geschuldeten Steuer (Anrechnungshöchstbetrag). Im ausländischen Staat sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um die ausländische Steuer zu reduzieren.

2) Der Anrechnungshöchstbetrag wird ermittelt durch die Anwendung des tatsächlichen inländischen Durchschnittssteuersatzes (ermittelt ohne steuerfreie Erträge) auf mit ausländischen Steuern belasteten Erträgen. Diese Erträge sind um die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu kürzen.

Art. 36c

Geltendmachung
(Art. 22 Abs. 2 SteG)

- 1) Die Steueranrechnung wird nur auf Antrag gewährt.
- 2) Der Anspruch auf Steueranrechnung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Erträge fällig geworden sind, gestellt wird.
- 3) Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt auf die inländische Steuer des Jahres, in dem die Erträge fällig geworden sind.

Überschriften vor Art. 38a

III. Organisation und Durchführung

A. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 38a

Verbindliche Auskünfte und Zusagen
(Art. 93a SteG)

- 1) Der Antrag auf verbindliche Auskunft oder Zusage ist schriftlich bei der Steuerverwaltung zu stellen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers;
 - b) bei verbindlichen Auskünften eine umfassende Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes bzw. bei verbindlichen Zusagen eine umfassende Darstellung des verwirklichten Sachverhaltes;
 - c) die Formulierung konkreter Rechtsfragen;
 - d) die Darlegung der steuerrechtlichen Würdigung der formulierten Rechtsfragen.
- 2) Die erteilte Auskunft oder Zusage ist für die Besteuerung bindend, wenn der spätere von dem der verbindlichen Auskunft oder Zusage zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

3) Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft oder Zusage entfällt:

- a) ab dem Zeitpunkt, in dem die rechtlichen Bestimmungen, auf denen die Auskunft oder Zusage beruht, aufgehoben oder geändert werden; oder
- b) bei befristeten verbindlichen Auskünften oder Zusagen mit Ablauf der Befristung.

4) Unabhängig von Abs. 2 und 3 kann eine verbindliche Auskunft oder Zusage mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft oder Zusage unrichtig war.

5) Für die Beurteilung eines Antrages wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Ämterstellen.

II.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3) Art. 16 Abs. 2a, Art. 31b sowie 34 finden erstmals auf das Steuerjahr 2018 Anwendung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef